



**Konzeption
der
Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
Stadt Nürnberg und Landkreis Nürnberger Land**

Stand: Juni 2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	4
2. Definition und Ziele der Adoptionsvermittlung	4
3. Handlungsgrundlagen und Standards	4
4. Personenkreis	4
5. Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	5
5.1. Beratung von Eltern, die eine Adoptionsfreigabe überlegen	5
5.1.1 Beratungsgespräche	5
5.1.2 Begleitung der abgebenden Eltern	5
5.2 Nachgehende Beratung von abgebenden Eltern	6
5.3 Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern	6
5.3.1 Informationsveranstaltung	6
5.3.2 Beratungsgespräche	6
5.3.3 Bewerberseminar	6
5.3.4 Eignungsbericht	6
5.3.5 Ergebnis der Eignungsprüfung	7
5.4 Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien und Begleitung	7
5.4.1 Information über das Kind	7
5.4.2 Auswahl der Bewerber	7
5.4.3 Information an die Eltern und Bewerber und Entscheidung	7
5.4.4 Kontaktabbau und Aufnahme in Adoptionspflege	8
5.4.5 Beratung und Begleitung während Adoptionspflegezeit	8
5.5 Beratung, Betreuung und Angebote für Adoptivfamilien	8
5.6 Adoption durch Stiefeltern	8
5.7 Adoption durch Verwandte	9
5.8 Beteiligung bei Vermittlungen aus dem Ausland	9
5.8.1 Auftreten als internationale Adoptionsvermittlungsstelle	9
5.8.2 Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle aufgrund der örtlichen Zuständigkeit	10
5.9 Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach der Herkunft	10
5.10 Weitere Aufgaben	11
6. Zusammenarbeit	11
6.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	11
6.2 Arbeitskreise	11

7. Organisation und Rahmenbedingungen	12
7.1 räumliche Bedingungen	12
7.1.1 Sitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	12
7.1.2 Ausstattung	12
7.1.3 Literatur	12
7.2 Personelle Bedingungen	12
7.2.1 Ausstattung	12
7.2.2 Fortbildung und Supervision	12
7.2.3 Vertretungsregelung	12
7.2.4 Dienst- und Fachaufsicht	13
7.3 Sprecherin der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	13
7.4 Teambesprechungen	13
7.5 Planungsbesprechung	13
7.6 Verwaltung und Dokumentation	14
7.6.1 Aktenorganisation und -aufbewahrung	14
7.6.2 Statistik	14
8. Finanzieller Rahmen	14

1. Einleitung

Die Adoptionsvermittlungsstellen des Jugendamtes der Stadt Nürnberg und des Amtes für Familie und Jugend des Landkreises Nürnberger Land haben sich seit 01.01.2003 im Rahmen einer Kooperation zu einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen geschlossen (gesetzliche Grundlage § 2 Absatz 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerm.G)).

2. Definition und Ziele der Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist Aufgabe der Jugendämter und des Landesjugendamtes. Unter Adoptionsvermittlung wird das Zusammenführen von Kindern unter achtzehn Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind, verstanden.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist für Kinder, deren Eltern eine Vermittlung wünschen oder denen eine Vermittlung aus anderen Gründen erforderlich ist, geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes und die Wahrung seiner Bedürfnisse im Mittelpunkt. Den Kindern soll durch tragfähige und förderliche Beziehungen eine Integration und dauerhaftes Aufwachsen in der neuen Familie ermöglicht werden.

3. Handlungsgrundlagen und Standards

Die Handlungsgrundlage der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beruht auf einem humanistischen Menschenbild, das den Menschen als eigenverantwortliches Wesen im Zentrum des Beratungsprozesses sieht.

Standards der Gesprächsführung bei den Beratungen der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind u.a.: Annahme, Emotionen zulassen, Zuhören, Nachfragen, Vertraulichkeit, Akzeptanz, Wertschätzung, Offenheit, Ehrlichkeit, Verlässlichkeit, Distanz bewahren.

Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle arbeiten generell und insbesondere in schwierigen Einzelfällen zusammen. Es erfolgt ein ständiger kollegialer fachlicher Austausch.

Als fachliche Standards werden die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung und weitere Veröffentlichungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu Grunde gelegt.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für das Handeln der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind:

- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermiG)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)
- Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)
- BGB
- SGB VIII u.a.

4. Personenkreis:

- zur Vermittlung gemeldete Kinder
- Personen mit Überlegungen zur Adoptionsfreigabe (Abgebende)
- Interessenten für Adoption und Bewerber
- Herkunftssuchende
- Verwandte /Stiefeltern

5. Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

vorrangige Aufgaben sind:

- Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
- Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
- Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien und Begleitung;
- Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
- Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland mit oder ohne Gestattung durch die zentrale Adoptionsstelle des bayerischen Landesjugendamts (Erstellung von Sozialberichten, Entwicklungsberichten bei Auslandsadoptionen/Nachsorge, etc.)
- Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten;

weitere Aufgaben sind:

- Kooperation mit dem zuständigen Fachdiensten für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII in Bezug auf Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen.
- Stellungnahmen n. §§ 49 Abs.1, 56d FG (z.B. bei Stiefelternadoptionen, Umwandlungen);
- Bearbeitung von Amtshilfeersuchen (z.B. von Adoptionsvermittlungsstellen; Gerichten)
- Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII (Ersetzung der Einwilligung)
- Verwaltung und Schriftwesen

5.1. Beratung von Eltern, die eine Adoptionsfreigabe überlegen

5.1.1 Beratungsgespräche

Die Arbeit mit den abgebenden Eltern hat in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die oberste Priorität.

Ziel der Beratungsgespräche mit Müttern/Vätern/Eltern, die sich eine Adoptionsfreigabe überlegen, ist es, diese umfassend über Adoption, deren Auswirkungen und den Verlauf zu informieren. Der Beratungsprozess soll den Eltern bei der Entscheidungsfindung über ihre Zukunft und die Zukunft ihres Kindes unter Berücksichtigung aller Alternativen helfen. Die zu Beratenden stehen im Zentrum, sie treffen die Entscheidung. Die Beratungsgespräche werden ergebnisoffen und ohne Druck geführt.

Die Inhalte sowie die Art, Form und Häufigkeit der Beratungsgespräche richten sich nach den Wünschen der Ratsuchenden.

Inhalte der Beratung sind u.a.:

- Anliegen der zu Beratenden und die Gründe (aktuelle Lebenssituation, ungewollte Schwangerschaft, etc.)
- Alternativen aufzeigen und entwickeln
- allgemeine Informationen über Adoption
 - Was ist Adoption ? Was versteht der Ratsuchende darunter?
 - Formen der Adoption (z.B. offen, inkognito)
 - Informationen über den Adoptionsablauf (z.B.: Auswahl der Familien, Einbeziehung)
 - Bedeutung der Adoption und Auswirkungen (z.B. rechtliche Folgen)
- Klärung der rechtlichen Situation (z.B. eheliches / scheinheliches Kind)

5.1.2 Begleitung der abgebenden Eltern

- Kontakte zu anderen sozialen Diensten herstellen
- Begleitung zu anderen Institutionen (z.B.: Standesamt, Notar, etc.)
- Gespräche mit Personen des sozialen Umfelds

5.2 Nachgehende Beratung von abgebenden Eltern

Eine Adoption stellt für die leiblichen Eltern immer eine sie lebenslang begleitende, gravierende Entscheidung dar. Auch nach der Adoptionsfreigabe stehen die Fachkräfte den leiblichen Eltern auf Wunsch zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle können bei der nachgehenden Beratung der abgebenden Eltern jedoch keine therapeutische Arbeit leisten. Hier stehen sie in der hohen Verantwortung den Eltern entsprechende Stellen zu empfehlen.

5.3 Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern

Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle überprüfen aufgrund der örtlichen Zuständigkeit die Adoptionsbewerber, die im Bereich des jeweiligen Herkunftsjugendamtes wohnen. Es können sich jedoch auch überprüfte Bewerber von anderen Adoptionsvermittlungsstellen bei der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle melden. Diese werden bei Bedarf nach 1 - 2 Gesprächen in den Pool der überprüften Bewerber aufgenommen, um die Auswahlmöglichkeiten der Fachkräfte bei der Suche nach einer Familie für ein bestimmtes Kind zu erhöhen.

5.3.1 Informationsveranstaltung

Ziele der Informationsveranstaltung sind allgemeine Informationen über eine Adoption, Rechtliches, Ablauf etc. zu vermitteln, für Fragen zur Verfügung zu stehen sowie die Interessenten bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Die Veranstaltung wird vor Beginn der Adoptionsbewerbung durch eine Mitarbeiterin der Adoptionsvermittlungsstelle angeboten und findet je nach Bedarf ca. alle 8 Wochen mit mindestens 8 – 10 interessierten Paaren oder Einzelpersonen statt. Die Fachkräfte leiten die Veranstaltung im wechselnden Turnus. Nach der Veranstaltung erhalten die Interessenten die Bewerbungsunterlagen.

5.3.2 Beratungsgespräche

Ziele der Beratungsgespräche sind einerseits die Auseinandersetzung der Bewerber mit der Thematik Adoption und ihrer Entscheidung, andererseits die Prüfung der allgemeinen Eignung der Adoptionsbewerber. Außerdem werden in den Gesprächen die Ressourcen und Grenzen der Bewerber bezüglich der Aufnahme eines Kindes eingeschätzt.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen finden in der Regel 3 Gespräche mit den Bewerbern statt, von denen mindestens eines im Rahmen eines Hausbesuches geführt wird. Die Gespräche werden normalerweise von einer Fachkraft und bei Bedarf von 2 Fachkräften gemeinsam geführt.

5.3.3 Bewerberseminar

Die Durchführung von Bewerberseminaren als Bestandteil der Eignungsprüfung wird fachlich für erforderlich gehalten. Die Konzeptionserstellung über die Inhalte, den Aufbau und die Durchführung eines Seminar ist für die Zukunft geplant. Da hierfür jedoch zeitliche Kapazitäten benötigt werden, ist mit einer Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen.

5.3.4 Eignungsbericht

Ziel des Eignungsberichts ist es, die Ergebnisse der Bewerbergespräche und die fachliche Bewertung festzuhalten. Der Bericht wird nach Abschluss des Bewerberverfahrens durch die Fachkraft in Anlehnung an die Richtlinien des BLJA für den Sozialbericht erstellt. Das Durchsprechen des Berichts mit den Bewerbern erfolgt, wenn der Bericht an andere Adoptionsvermittlungsstellen weitergeleitet wird.

5.3.5 Ergebnis der Eignungsprüfung

Das Ergebnis der Überprüfung wird mit den Bewerbern besprochen.

Eine Ablehnung von Bewerbern muss als Teamentscheidung getroffen werden. Die Ablehnungsgründe werden den Adoptionsbewerbern in einem persönlichen Gespräch gemeinsam mit einer zweiten Fachkraft mitgeteilt.

Bestehen die Bewerber auf die Fortsetzung des Verfahrens, so erfolgt eine schriftliche Ablehnung mit begründetem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 35, 36 SGB X).

5.4 Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien und Begleitung

5.4.1 Informationen über das Kind

Vor einer Vermittlung ist es erforderlich, umfassende und fundierte Kenntnisse über den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes, Entwicklungsprognosen; mögliche Erkrankungen und Erbkrankheiten sowie über die bisherige Lebenssituation des Kindes zu erlangen. Als Informationsquellen stehen zur Verfügung:

- Herkunftsfamilie
- Fachleute (Kinderärzte, Ärzte, Hebammen, ASD etc.)
- vorhandene Unterlagen (Akten, Gutachten, Entwicklungsberichte etc.)
- evt. weitere Begutachtung des Kindes durch weitere Fachkräfte
- persönliches Kennen lernen des Kindes

5.4.2 Auswahl der Bewerber

Bei der Auswahl der Bewerber für das bestimmte Kind sind

- die Wünsche und Vorstellungen der leiblichen Eltern
- die Fähigkeiten, Persönlichkeiten, Wünsche und Vorstellungen der Bewerber sowie deren Belastbarkeit zu berücksichtigen.

Die Vorauswahl bzw. die Auswahl der Bewerber erfolgt durch die Fachkraft aus den ihr bekannten Bewerbern und bei Bedarf durch Nachfrage bei den anderen Fachkräften der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle oder bei anderen Adoptionsvermittlungsstellen. Ob es sich um eine Vorauswahl oder Auswahl handelt, hängt von dem Wunsch der Eltern nach Beteiligung an der Entscheidung, welche Familie genommen wird, ab.

5.4.3 Information an die Eltern und Bewerber und Entscheidung

Bei dem Wunsch der Eltern nach Beteiligung werden die Eltern durch die Fachkraft über die in Frage kommenden Bewerber informiert. Bei einer offenen Form der Adoption entscheiden die leiblichen Eltern dann, welche Bewerber sie kennen lernen wollen. Erst dann werden die Bewerber angesprochen.

Die durch die Fachkraft oder Fachkraft und Eltern ausgewählten Bewerber erhalten alle bekannten Informationen über das Kind und seine Eltern, damit sie sich für oder gegen die Aufnahme dieses Kindes entscheiden können.

Bei Kindern mit erheblichen Beeinträchtigungen lässt sich die Weitergabe der ihr bekannten Informationen an die Adoptionsbewerber durch diese schriftlich bestätigen.

Bei einer offenen Form der Adoption entscheiden die leiblichen Eltern und die Adoptivbewerber nach dem Kennen lernen, ob das Adoptionsverhältnis zustande kommt.

Bei schwierigen Entscheidungen in Hinblick auf die Vermittlung von Kindern und Auswahl der Bewerber wird im Team (kleines Team der Nürnberger Fachkräfte oder Kooperationsteam) Hilfestellung und Rückversicherung geholt.

5.4.4 Kontakthanbahnung und Aufnahme in Adoptionspflege

Je nach Alter und Bedürfnissen des Kindes findet eine Kontakthanbahnung zwischen Kind und zukünftigen Adoptiveltern statt, bevor es in die Familie wechselt. Dieser Prozess wird von der Fachkraft begleitet.

5.4.5 Beratung und Begleitung während Adoptionspflegezeit

Je nach Alter des Kindes dauert die Adoptionspflegezeit - bei Vorliegen der Einwilligung der abgebenden Eltern - 1 bis 3 Jahre. Während dieses Zeitraumes begleitet die Fachkraft die Adoptionspflegefamilie durch persönliche Gespräche zu Hause oder im Amt und durch Telefonate. Die Anzahl der Kontakte ist vom Einzelfall abhängig. In der Regel finden jährlich mindestens 2 Hausbesuche statt.

5.5 Beratung, Betreuung und Angebote für Adoptivfamilien

Die folgenden Angebote stehen Adoptivfamilien zur Verfügung:

- allgemeine Beratung (z.B. bei Erziehungsfragen, über Umgang mit Herkunft etc.)
- Gesprächskreise von Adoptiveltern und Bewerbern
- Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Sommerfest für Adoptiv- und Pflegefamilien
- Gruppenaktivitäten (z.B. Adoptivelternfreizeit, Adoptivelternstammtisch)
- Kontakte mit der Herkunftsfamilie herzustellen und zu begleiten

5.6 Adoption durch Stiefeltern

Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle müssen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit für ihr jeweiliges Herkunftsjugendamt bei Stiefelternadoptionen eine Stellungnahme für das Vormundschaftsgericht abgeben.

Aufgabe der Fachkraft ist es zu prüfen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Eignung des annehmenden Stiefelternanteils gegeben ist. Hierbei wägt sie zwischen Kindeswohl und Elternrecht ab. Die Eigenverantwortung des leiblichen Elternteils nimmt einen hohen Stellenwert ein. Die Bearbeitung von Stiefelternadoptionen wird aus fachlichen Gesichtspunkten ohne Zeitdruck durchgeführt.

Ablauf einer Stiefelternadoption

Auf Nachfrage erfolgt eine persönliche oder telefonische Information und Beratung über den Ablauf und die Auswirkungen einer Stiefelternadoption.

Der Stiefelternanteil muss beim Notar einen Adoptionsantrag stellen, der an das zuständige Vormundschaftsgericht weitergeleitet wird. Nach Eingang der Gerichtsakten bei der Adoptionsvermittlungsstelle werden in der Regel die Bewerberbögen für Stiefelternadoptionen bei einem Erstgespräch übergeben oder zugesandt.

Die Anzahl der anschließenden Beratungsgespräche richtet sich nach Faktoren wie z.B.:

- Beziehung zwischen Kind und Stiefelternanteil
- Dauer der Lebensgemeinschaft
- Alter und Aufklärung des Kindes über seinen Status
- rechtlichen Situation
- Auseinandersetzung der gesamten Stieffamilie und des freigebenden Elternteils mit den Auswirkungen der Adoption

Nach Abschluss der Beratungsgespräche erfolgt eine gutachterliche Stellungnahme an das Gericht.

5.7 Adoption durch Verwandte

Die Verwandtenadoptionen werden im Schwerpunkt wie Fremdadoptionen geprüft. Die Änderungen der rechtlichen Beziehungen verschieben sich im gleichen Familiensystem (z.B.: Großmutter wird Mutter).

5.8. Beteiligung bei Vermittlungen aus dem Ausland

Die Aufgaben der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens sind davon abhängig, in welcher Funktion die Adoptionsvermittlungsstelle tätig wird. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

5.8.1 Auftreten als internationale Adoptionsvermittlungsstelle

Die Fachkraft kann auf Antrag bei der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamtes mit einer Gestattung für den Einzelfall oder für ein bestimmtes Herkunftsland internationale Adoptionsvermittlungen durchführen.

- Die Fachkraft stimmt den Verfahrensablauf mit der zentralen Adoptionsstelle ab und kommt ihrer Meldepflicht gegenüber der Bundeszentrale für Auslandsadoption (BZAA) nach.
- Sie arbeitet direkt mit den zuständigen anerkannten Behörden im Ausland zusammen und begleitet das gesamte Verfahren.
- Sie berät und überprüft die Adoptionsbewerber wie unter Punkt 5.2.3 „Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern“ beschrieben. Ergänzend wird die Einstellung und Haltung der Bewerber zur Adoption eines fremdländischen Kindes und die damit verbundenen Probleme thematisiert. Abschließend erstellt die Fachkraft einen Sozialbericht (Home-Study). Die Adoptionsbewerber müssen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Nürnberg oder des Landkreises Nürnberger Land wohnen.
- Die Fachkraft übersendet den Sozialbericht sowie alle erforderlichen Dokumente für die Auslandsadoption in der vorgeschriebenen Form des jeweiligen Herkunftslandes an die dort autorisierten Stellen. Die anfallenden Kosten sind von den Adoptionsbewerbern zu tragen.
- Nach Eingang des Kindervorschlages aus dem Heimatland wird dieser dem Bayerischen Landesjugendamt zugeleitet. Die Fachkraft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und die Bewerber beraten, ob es das geeignete Kind ist.
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ausländeramt wegen der Einreise und des Aufenthalts des Kindes in Deutschland
- Beratung und Begleitung der Familie während der Adoptionspflegezeit.
- Auf Verlangen des ausländischen Staates und nach Absprache mit den Adoptionsbewerbern leistet die Fachkraft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach der Annahme des ausländischen Kindes die Nachsorge (z.B.: Adoptionsbegleitung, regelmäßige Entwicklungsberichte an das Herkunftsland).

5.8.2 Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle aufgrund der örtlichen Zuständigkeit

Wenn Bewerber, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Nürnberg oder des Landkreises Nürnberger Land wohnen, über eine anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle ein Kind aus dem Ausland adoptieren wollen,

- erstellt die Fachkraft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle auf Antrag der Bewerber den Sozialbericht. Die Beratung und Überprüfung der Adoptivbewerber erfolgt wie oben beschrieben;
- soll sich die anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle mit der örtlichen Vermittlungsstelle über den Kindervorschlag frühzeitig ins Benehmen setzen. Die Fachkraft nimmt zu dem Kindervorschlag Stellung.
- In Absprache mit der internationalen Adoptionsvermittlungsstelle übernehmen die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die Nachsorge.

Eine Zunahme dieses Aufgabenbereichs ist zu beobachten und ein weiterer Anstieg für die Zukunft ist zu erwarten. Ursache hierfür sind die tendenziell angestiegenen Nachfragen nach Auslandsadoptionen aufgrund der rückläufigen Adoptionen im Inland.

5.9 Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach der Herkunft

Eine bedeutende Aufgabe der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle ist die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Adoptierten bei der Suche nach ihrer Herkunft. Die Auseinandersetzung mit den leiblichen Eltern, dem Grund der Weggabe und die Suche nach den biologischen Wurzeln wird bei vielen Adoptierten meist im Erwachsenenalter wichtig. Die Fachkräfte können nur die Adoptierten konkret bei der Suche unterstützen, deren Adoptionsvermittlung vor Jahren von der Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt und deren Adoptionsakten noch vorhanden sind. Grundlage ist die Adoptionsakte.

Die Unterstützung beinhaltet u.a.:

- das Ausfindigmachen von Adressen (jedoch keine Herausgabe an den Suchenden ohne Zustimmung der Betroffenen);
- die Kontaktaufnahme zu den Gesuchten durch die Fachkraft (z.B.: schriftlich, telefonisch);
- die Weitergabe von Informationen mit Einverständnis der Betroffenen;
- Begleitung beim persönlichen Kennen lernen der Beteiligten.

Die Begleitung von Suchenden durch die Fachkraft hat jedoch rechtliche und ethische Grenzen. Die Unterstützung erfolgt nicht bedingungslos. Falls leibliche Eltern nicht auf die Kontaktaufnahme durch die Fachkraft reagieren und die Kontaktwünschen ihres adoptierten Kindes nicht zulassen können und wollen, so muss ihre Haltung respektiert werden. Ein weiterer Standard der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist es, auch leibliche Eltern oder Verwandte (z.B. Geschwister) im gleicher Weise bei der Suche nach Adoptierten zu unterstützen.

5.10 weitere Aufgaben

Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfüllen folgende weitere Aufgaben:

Stellungnahmen nach §§ 49 Abs.1, 56d FGG

Vor Ausspruch einer Adoption durch das Vormundschaftsgericht muss das örtliche Jugendamt eine gutachterliche Stellungnahme abgeben, dies gilt für

- Fremdadoptionen
- Stiefelternadoptionen
- Verwandtenadoptionen
- Umwandlungen

Anträge auf Ersetzung

Im Rahmen der Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Adoption muss Jugendamt aufgrund seiner örtlichen Zuständigkeit eine Stellungnahme zu dem Antrag beim Vormundschaftsgericht abgeben.

Ist das Jugendamt Vormund für das Kind und liegen die Voraussetzungen für eine Ersetzung vor, stellt die Fachkraft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung der Eltern, bzw. eines Elternteils zur Adoption. Der Antrag muss eine entsprechende Begründung enthalten.

6. Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeiten die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit folgenden Institutionen zusammen:

- andere Jugendämter, Allgemeiner Sozialdienst und Pflegekinderdienst
- Gerichte und Notare
- Adoptionsstelle des bayerischen Landesjugendamtes u. andere Adoptionsvermittlungsstellen
- freie Verbände (z.B. Schwangerenberatungsstellen, etc.)
- Behörden (z.B. Einwohnermeldeamt, Standesamt, Versorgungsamt, BZAA, etc.)
- Gesundheitsdienste (z.B. Kinderärzte, Gesundheitsamt, Kliniken, etc.)

Außerdem nehmen die Fachkräfte Tätigkeiten im Rahmen von Amtshilfeersuchen wahr.

6.2 Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen ca. ½ jährlich an regionalen Arbeitskreisen teil, um mit Fachkräften anderer Adoptionsvermittlungsstellen fachliche Vorgehensweisen und Standpunkte, Arbeitshilfen etc. auszutauschen und zu erarbeiten.

7. Organisation und Rahmenbedingungen

7.1 räumliche Bedingungen

7.1.1 Sitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Die Fachkräfte haben ihren Dienstsitz bei dem jeweiligen Herkunftsjugendamt. Sie nehmen die unter Punkt 5 genannten Aufgaben jeweils für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr und handeln für dieses.

7.1.2 Ausstattung

Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Nürnberg verfügen pro Planstelle über ein eigenes Büro mit PC-Ausstattung und Telefon. Um ungestört Beratungsgespräche führen zu können, steht ein Anrufbeantworter zur Verfügung. Die Fachkraft des Amtes für Familie und Jugend des Landkreises Nürnberger Land teilt sich ein Zimmer mit der Sozialpädagogin vom Pflegekinderwesen. Sie verfügt über einen eigenen PC, ein eigenes Telefon und einen Anrufbeantworter.

7.1.3 Literatur

Umfangreiche Literatur zum Thema Adoption, Kinderlosigkeit, Situation der abgebenden Eltern, Kinderbücher, etc. stehen an Adoption Interessierten sowie Fachkräften zum Ausleihen zur Verfügung. Die Bücher sind Eigentum des Jugendamtes der Stadt Nürnberg bzw. des Amtes für Familie und Jugend des Landkreises Nürnberger Land.

7.2 Personelle Bedingungen

7.2.1 Ausstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle verfügt über eine Kapazität von insgesamt 3 Vollzeitstellen. Von diesen besetzt

die Stadt Nürnberg	2,6 Stellen
der Landkreis Nürnberger Land	0,4 Stellen.

Die Fachkräfte der Stadt Nürnberg sind zu 100 % mit Adoptionsaufgaben betraut, die Fachkraft des Landkreises Nürnberger Land zu 90 %.

Die Mitarbeiter müssen von ihrer Qualifikation den unter § 3 Abs. 1 AdVerm.G. erforderlichen Anforderungen entsprechen.

7.2.2 Fortbildung und Supervision

Der Besuch von Fortbildungen, Fachtagungen und Supervision wird den Fachkräfte je nach finanziellen und zeitlichen Mitteln des Herkunftsjugendamtes ermöglicht.

7.2.3 Vertretungsregelung

Die Vertretung der Fachkräfte wird ausschließlich intern in dem jeweiligen Jugendamt sichergestellt. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Nürnberg vertreten sich untereinander. Die Fachkraft des Landkreises Nürnberger Land wird amtsintern durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes des Landkreises Nürnberger Land vertreten. Die Vertreter/innen können im Einzelfall die Beratungshilfe der Fachkräfte des Kooperationspartners in Anspruch nehmen.

Die Vertretungsregelung greift bei Ausfall von Mitarbeitern durch Urlaub, Krankheit, Fortbildungen oder sonstiges. Im Vertretungsfall erfolgt nur die Bearbeitung von dringenden nicht aufschiebbaren Aufgaben (Notfälle, Krisen, Telefonate, Parteiverkehr, etc.).

Die Vertretung der anfallenden Aufgaben bei längerem Ausfall einer Fachkraft (ab 6 Wochen z.B. wegen Krankheit , Pensionierung, etc.) werden - ebenfalls amtsintern - individuell in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten geregelt.

7.2.4 Dienst- und Fachaufsicht

Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gem. § 3 Abs.1 Satz AdVerm.G nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

7.3 Sprecherin der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erhält eine Sprecherin. Diese vertritt die fachlichen und organisatorischen Anliegen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach Außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden.

Die Funktion von Sprecherin wechselt im jährlichen Turnus immer zum 01.01. eines Jahres zwischen allen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle tätigen Fachkräfte. Die Sprecherin teilt dem Bayerischen Landesjugendamt zum Jahresende den Namen der neuen Sprecherin mit.

7.4 Teambesprechungen

Einmal monatlich findet eine Teamsitzung im Umfang von 2-3 Stunden in den Diensträumen des Jugendamts der Stadt Nürnberg statt. Der Termin wird jeweils in der vorherigen Besprechung vereinbart. Über die Besprechungen werden Protokolle im Wechsel von den Fachkräften erstellt.

Die Teilnahme von Gastjugendämtern an den Team- und Planungsbesprechungen ist nach vorheriger Absprache möglich.

Unabhängig von dem monatlichen Kooperationssteam findet ergänzend wöchentlich eine Teamsitzung der Fachkräfte des Jugendamts der Stadt Nürnberg statt.

Inhalte des Kooperationsteams sind:

- fachlicher Austausch und Aktuelles
- Einzelfallbesprechungen
- gemeinsame Vorgehensweisen, Absprachen
- Teamentscheidungen

7.5 Planungsbesprechung

Einmal jährlich findet ein Klausurtag der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsstelle statt. Der Termin und die Inhalte (z.B. Konzept für ein Vorbereitungsseminar) werden in den monatlichen Teambesprechungen festgelegt.

Die Sprecherin ist verantwortlich für die organisatorische und inhaltliche Durchführung des Planungstages. Das Protokoll des Klausurtags wird von der Sprecherin des Vorjahrs erstellt.

7.6. Verwaltung und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung müssen die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle umfangreiche Verwaltungsaufgaben erfüllen, wie z.B.: Akten- und Karteikartenanlage, Fertigen von Vermerken, Stellungnahmen, Korrespondenz und Statistik.

7.6.1 Aktenorganisation und –aufbewahrung

Eine systematisch einheitliche Aktenanlage (z.B.: verschiedene Aktenteile: Herkunftsfamilie, Adoptivbewerber, Adoptionsverfahren und Abschluss) wird angestrebt und zukünftig erarbeitet.

Die Vermittlungsakten werden dezentral bei den jeweiligen Kooperationsjugendämtern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 b AdVerMiG) aufbewahrt. Zugangsrecht haben nur die Fachkräfte und deren Vertretungen des Herkunftsjugendamtes.

Die Bewerbungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt. Sie werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet, es sei denn, dass die Bewerber ihre Unterlagen zurück haben möchten. Die Bewerber werden zu Beginn der Eignungsüberprüfung darauf hingewiesen.

7.6.2 Statistik

Die beiden Kooperationspartner führen nach den gleichen Erfassungskriterien getrennt eine Monatsstatistik und Jahresstatistik. Die Jahresstatistiken werden zu einer gemeinsamen Jahresstatistik der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammengeführt.

Die Jahresmeldung für die BZAA wird von der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt. Zuständig für die Jahrmeldung ist das Jugendamt, das für das jeweilige Jahr die Sprecherin stellt.

8. Finanzieller Rahmen

Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle:

Stadt Nürnberg
Dietzstr. 4
90443 Nürnberg

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91205 Lauf an der Pegnitz

Ansprechpartnerin für die Konzeption:

Frau Hildebrandt
Telefon: 0911/231-4100